

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 2

Ausgegeben Breslau, den 8. Januar

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 134, 135, 136, 137, 138/1937 Teil I des Reichsgefehlblattes. S. 5. — 2. Inhalt der Nr. 21/1937 der Preuß. Geseßsammlung. S. 5. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: a) des Oberpräsidenten: Grenzänderung im Kreise Neumarkt (2 mal). S. 6. — Grenzänderung im Kreise Walzenburg. S. 6. — Grenzänderung im Kreise Reichenbach. S. 6. — Grenzänderung im Kreise Breslau (2 mal). S. 6. — Grenzänderung im Kreise Militsch. S. 7. — Martini-Marktpreise 1937. S. 7. — Konful von Honbura. S. 7. — d) des Regierungspräsidenten: Grenzänderung im Kreise Namslau. S. 7. — Grenzänderung im Kreise Militsch. S. 8. — Viehseuchepolizeiliche Anordnung. S. 8. — Verdunkelungsübung im Stadt- und Landkreise Schweidnitz. S. 8. — Standesamtsveränderung im Kreise Strehlen. S. 9. — e) des Bezirksverwaltungsgerichts des Oberverwaltungsamtes und des Versorgungsgerichts: Zahnbehandler, Zulassung. S. 10. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Fundfaden. S. 10. — g) anderer Behörden: Grenzänderung im Kreise Walzenburg. S. 10. — Steinkohlenbergwerk Fuchsgube. S. 10. — Grenzänderung im Kreise Gohrau. S. 11. — Wegeeingziehung in Walfegiersdorf. S. 11.

1. Inhalt des Reichsgefehlblattes.

Teil I.

16. Die Nummer 134 enthält:

Geseß über die Verfassung und Verwaltung der Hanjastadt Hamburg, vom 9. Dezember 1937;

Geseß über das Deutsche Rote Kreuz, vom 9. Dezember 1937;

Geseß über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen, vom 9. Dezember 1937.

17. Die Nummer 135 enthält:

Geseß zur Änderung des Geseßes über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen, vom 9. Dezember 1937;

Geseß zur Änderung des Anleihestockgeseßes, vom 9. Dezember 1937;

Verordnung über die Änderung der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Preise, vom 7. Dezember 1937;

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgeseßes, vom 9. Dezember 1937;

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Geseßes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche, vom 10. Dezember 1937.

18. Die Nummer 136 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Versetzung von oberchlesischen Beamten in den Ruhestand, vom 10. Dezember 1937;

Geseß über die Besteuerung des Wandergewerbes (WGew. St. G.), vom 10. Dezember 1937;

Geseß über den Beitrag der Deutschen Reichspost, vom 10. Dezember 1937;

Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen, vom 9. Dezember 1937;

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über höchstzulässige Preise für Hafen- und Kaninchenfelle der Nr. 154 des Deutschen Zolltarifs, vom 9. Dezember 1937;

Verordnung zur Preisbildung in der Spinnstoffwirtschaft, vom 9. Dezember 1937;

Grundzüge über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Ländern und Gemeinden (Gemeindewerbanden), vom 10. Dezember 1937.

19. Die Nummer 137 enthält:

Geseß über die Einunddreißigste Änderung des Beibolungsgefeßes, vom 9. Dezember 1937.

20. Die Nummer 138 enthält:

Verordnung über das Tragen der Amtstracht in der Reichsjustizverwaltung, vom 11. Dezember 1937;

Zweite Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis), vom 13. Dezember 1937;

Verordnung zur Änderung der Käseverordnung, vom 13. Dezember 1937;

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgefehlblatt, vom 13. Dezember 1937.

2. Inhalt der Preuß. Geseßsammlung.

21. Die Nummer 21 enthält unter:

Nr. 14404. Geseß zur Änderung des Preussischen Wohnungsgefeßes, vom 20. Dezember 1937;

Nr. 14405. Polizeiverordnung über die Ausübung des Triseurhandwerks, vom 6. Dezember 1937;

Nr. 14406. Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Errichtung von Kleinsiedlungen vom 22. Dezember 1936 (Geseßsamml. 1937, S. 1), vom 11. Dezember 1937;

Nr. 14407. Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnungen vom 14. August 1934 (Geseßsamml.

§. 369) und vom 25. Mai 1937 (Gesetzamtl. S. 73) über die Herstellung und das Abbrennen von Brandfäßen, vom 14. Dezember 1937.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

22.

Beschluß.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gemeinde Dnerkwiß, Kreis Neumarkt, auf und gliedere sie vom gleichen Zeitpunkt ab in die Gemeinde Schmellwih gleichen Kreises ein.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß eine der vergrößerten Gemeinde Rechnung tragende Haushaltsfassung bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt wird. Das in der aufgelösten Gemeinde bisher geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zum 1. Juli 1938 in Kraft, alsdann wird das übrige Ortsrecht der Gemeinde Schmellwih auf das hinzugekommene Gebiet ausgedehnt. Soweit infolge der Gebietsänderungen Ergänzungen oder Abänderungen des Ortsrechtes notwendig sind, sind sie bis zum 1. Juli 1938 vorzunehmen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufgelösten Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Schmellwih anzusehen.

Eine etwa erforderliche Auseinanderlegung zwischen den beteiligten Gemeinden regelt die Aufsichtsbehörde.

Die Amtszeit der Beigeordneten und Gemeinderäte der Gemeinde Schmellwih endigt mit Ablauf des 31. März 1938.

Breslau, 4. 12. 1937.

D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

23.

Beschluß.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gemeinde Erlenhain, Kreis Neumarkt, auf und gliedere sie vom gleichen Zeitpunkt ab in die Gemeinde Schweinitz b/R. gleichen Kreises ein.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß eine der vergrößerten Gemeinde Rechnung tragende Haushaltsfassung bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt wird. Das in der aufgelösten Gemeinde bisher geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zum 1. Juli 1938 in Kraft, alsdann wird das übrige Ortsrecht der Gemeinde Schweinitz b/R. auf das hinzugekommene Gebiet ausgedehnt. Soweit infolge der Gebietsänderungen Ergänzungen oder Abänderungen des Ortsrechtes notwendig sind, sind sie bis zum 1. Juli 1938 vorzunehmen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufgelösten Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Schweinitz b/R. anzusehen.

Eine etwa erforderliche Auseinanderlegung zwischen den beteiligten Gemeinden regelt die Aufsichtsbehörde.

Die Amtszeit der Beigeordneten und Gemeinderäte der Gemeinde Schweinitz b/R. endigt mit Ablauf des 31. März 1938.

Breslau, 6. 12. 1937.

D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

24.

Beschluß.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gemeinde Rosenau, Kreis Walsenburg, auf und gliedere sie vom gleichen Zeitpunkt ab in die Gemeinde Raspenau gleichen Kreises ein. Der aus der früheren Gemeinde Rosenau bestehende Ortsteil der Gemeinde Raspenau führt dann die Bezeichnung: „Raspennau, Ortsteil Rosenau“.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß eine der vergrößerten Gemeinde Rechnung tragende Haushaltsfassung bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt wird. Das in der aufgelösten Gemeinde bisher geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zum 1. Juli 1938 in Kraft, alsdann wird das übrige Ortsrecht der Gemeinde Raspenau auf das hinzugekommene Gebiet ausgedehnt. Soweit infolge der Gebietsänderungen Ergänzungen oder Abänderungen des Ortsrechtes notwendig sind, sind sie bis zum 1. Juli 1938 vorzunehmen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufgelösten Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Raspenau anzusehen.

Eine etwa erforderliche Auseinanderlegung zwischen den beteiligten Gemeinden regelt die Aufsichtsbehörde.

Die Amtszeit der Beigeordneten und Gemeinderäte der Gemeinde Raspenau endigt mit Ablauf des 31. März 1938.

Breslau, 30. 11. 1937.

D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

25.

Beschluß.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gemeinde Gaumnitz, Kreis Reichenbach, auf und gliedere sie vom gleichen Zeitpunkt ab in die Stadt Nimptsch gleichen Kreises ein.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß eine der vergrößerten Gemeinde Rechnung tragende Haushaltsfassung bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt wird. Das in der aufgelösten Gemeinde bisher geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zum 1. Juli 1938 in Kraft, alsdann wird das übrige Ortsrecht der Gemeinde Nimptsch auf das hinzugekommene Gebiet ausgedehnt. Soweit infolge der Gebietsänderungen Ergänzungen oder Abänderungen des Ortsrechtes notwendig sind, sind sie bis zum 1. Juli 1938 vorzunehmen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufgelösten Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Nimptsch anzusehen.

Eine etwa erforderliche Auseinanderlegung zwischen den beteiligten Gemeinden regelt die Aufsichtsbehörde.

Breslau, 30. 11. 1937.

D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

26.

Beschluß.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gemeinde Sillingtal, Kreis Breslau, auf und gliedere sie vom gleichen Zeitpunkt ab in die Gemeinde Senkenberg gleichen Kreises ein.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß eine der vergrößerten Gemeinde Rechnung tragende Haushaltsfassung bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt wird. Das in der aufgelösten Gemeinde bisher geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zum 1. Juli 1938 in Kraft, alsdann wird das übrige Ortsrecht der Gemeinde Senkenberg auf das hinzugekommene Gebiet ausgedehnt. Soweit infolge der Gebietsänderungen Ergänzungen oder Abänderungen des Ortsrechtes notwendig sind, sind sie bis zum 1. Juli 1938 vorzunehmen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufgelösten Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Senkenberg anzusehen.

Eine etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden regelt die Aufsichtsbehörde.

Die Amtszeit der Beigeordneten und Gemeinderäte der Gemeinde Senkenberg endigt mit Ablauf des 31. März 1938.

Breslau, 4. 12. 1937.

D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

27. Beschluß.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gemeinde Merzdorf, Kreis Breslau, auf und gliedere sie vom gleichen Zeitpunkt ab in die Gemeinde Liebethal gleichen Kreises ein.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß eine der vergrößerten Gemeinde Rechnung tragende Haushaltsfassung bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt wird. Das in der aufgelösten Gemeinde bisher geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zum 1. Juli 1938 in Kraft, alsdann wird das übrige Ortsrecht der Gemeinde Liebethal auf das hinzugekommene Gebiet ausgedehnt. Soweit infolge der Gebietsänderungen Ergänzungen oder Abänderungen des Ortsrechtes notwendig sind, sind sie bis zum 1. Juli 1938 vorzunehmen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufgelösten Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Liebethal anzusehen.

Eine etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden regelt die Aufsichtsbehörde.

Die Amtszeit der Beigeordneten und Gemeinderäte der Gemeinde Liebethal endigt mit Ablauf des 31. März 1938.

Breslau, 4. 12. 1937.

D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

28. Beschluß.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gemeinde Klein Elguth, Kreis Militsch, auf und gliedere sie vom gleichen Zeitpunkt ab in die Gemeinde Klein Peterwitz gleichen Kreises ein.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß eine der vergrößerten Gemeinde Rechnung tragende Haushaltsfassung bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt wird. Das in der aufgelösten Gemeinde

bisher geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zum 1. Juli 1938 in Kraft, alsdann wird das übrige Ortsrecht der Gemeinde Klein Peterwitz auf das hinzugekommene Gebiet ausgedehnt. Soweit infolge der Gebietsänderungen Ergänzungen oder Abänderungen des Ortsrechtes notwendig sind, sind sie bis zum 1. Juli 1938 vorzunehmen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufgelösten Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Klein Peterwitz anzusehen.

Eine etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden regelt die Aufsichtsbehörde.

Die Amtszeit der Beigeordneten und Gemeinderäte der Gemeinde Klein Peterwitz endigt mit Ablauf des 31. März 1938.

Breslau, 30. 11. 1937.

D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

29.

Bekanntmachung.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1937, die bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Bezeichnung der Marktorste	Weizen	Kornen	Gerste	Hafer	Erbsen	Wickelfein
	der Neuschaffel					
	RM Stf	RM Stf	RM Stf	RM Stf	RM Stf	RM Stf
Breslau, gültig für die Reg.-Bez. Breslau u. Elguth, sowie für den bei Preußen verbliebenen Teil des Kreises Trautau	7 33	6 47	6 04	3 55	18 93	1 61

D. P. IV. IV. 3. L. R. 606. St./Bk.

Breslau, 22. 12. 1937.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

— Landeskulturabteilung. —

30.

Bekanntmachung.

Zum Konsul von Honduras in Berlin ist Herr Mauricio Rofal ernannt worden. Ihm ist namens des Reichs unter dem 29. November 1937 das Equatur erteilt worden.

Breslau, 10. 12. 1937.

D. P. I. Pr. a. 1. M. 5413.

Der Oberpräsident

der Provinzen Nieder- und Oberschlesien.

d) des Regierungspräsidenten.

31. Mit Wirkung vom 1. April 1938 wird der in der Anlage beschriebene Teil der Gemeinde Strehlitz, Kreis Namslau, in den Gemeindebezirk Grambschütz, Kreis Namslau, eingegliedert.

Soweit die Wohnung oder Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Grambschütz maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohn-

nung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Grambschütz angerechnet.

Eine etwa erforderlich werdende Auseinanderetzung regelt die Aufsichtsbehörde.

Breslau, 24. 12. 1937.

R. 2 (g).

Der Regierungspräsident.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RStBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (RStBl. I S. 393) zur Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung.

Anlage.

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Strehlig, die in den Gemeindebezirk Grambschütz eingegliedert werden.

Gemarkung Strehlig.

Kartenblatt 4, Parzellen Nr. 69, 53, 54, 84, 87, 88, 89, 100, 101, 102, 288/85, 289/85, 287/85, 298/275, 299/275, 303/275, 304/275, 308/275, 364/273, 369/56, 370/56, 381/72, 382/71, 377/70, 378/70, 379/72, 410/72, 411/72, 414/68, 415/68.

Kartenblatt 5, Parzellen Nr. 27/18, 28/18, 30/18, 31/18, 32/18,

in einer Gesamtgröße von 7,2537 ha.

32. Mit Wirkung vom 1. April 1938 wird der in der Anlage beschriebene Teil der Gemeinde Deichau, Kreis Militsch, in die Gemeinde Labischütz, Kr. Militsch, eingegliedert.

Soweit die Wohnung oder Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Labischütz maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Labischütz angerechnet.

Eine etwa erforderlich werdende Auseinanderetzung ist von der Aufsichtsbehörde zu regeln.

Breslau, 27. 12. 1937.

R. 2 (g).

Der Regierungspräsident.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RStBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (RStBl. I S. 393) zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung.

Anlage.

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Deichau, die in die Gemeinde Labischütz eingegliedert werden.

Gemarkung Deichau.

Kartenblatt 3, Parzellen Nr. 1, 119/2, 120/3, in einer Gesamtgröße von 38,1898 ha.

33. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Meine zum Schutze gegen das seuchenhafte Verhalten mit Ernennung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. April 1937 — Vet. 142. V. — wird wie folgt geändert:

Im § 3 wird der zweite Satz „Die Ausfuhr der Tiere aus dem Gehöft bedarf der Genehmigung des Landrats“ gestrichen und dafür eingesetzt:

„Der Zu- und Verkauf von Tieren ist dem Veterinär rat mitzuteilen.“

Breslau, 31. 12. 1937.

Vet. 142.

Der Regierungspräsident.

34. Polizeiverordnung betr. die Verdunkelungsübung im Stadt- und Landkreis Schweidnitz.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G. S. S. 77) sowie des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschußgesetz vom 4. Mai 1937 (RStBl. I S. 559) wird hierdurch für den Umfang des Stadt- und Landkreises Schweidnitz folgendes verordnet.

I. Teil.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Im Stadt- und Landkreise Schweidnitz sind die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um die bei der Verdunkelungsübung am 26. Januar 1938 in der Zeit von 15—24 Uhr erforderlichen Maßnahmen fristgerecht durchführen zu können.

§ 2.

Träger dieser Verpflichtung ist grundsätzlich der Eigentümer der zu verdunkelnden beweglichen oder unbeweglichen Sachen. Hat der Eigentümer den Besitz der Sache auf Grund eines Leih-, Miet- oder Pachtvertrages oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses für eine verhältnismäßig längere Zeit einem Dritten überlassen, so ist dieser Träger der Verpflichtung. Der Besitzer ist berechtigt, eine Verdunkelungseinrichtung, mit der er die Sache versehen hat, bei Beendigung des Rechtsverhältnisses wegzunehmen.

§ 3.

An den „Verdunkelungsmaßnahmen“ haben sich unter voller Aufrechterhaltung des üblichen Dienstbetriebes, des Verkehrs, des Wirtschaftslebens und der Produktion alle Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Privatpersonen in vollem Umfange zu beteiligen.

§ 4.

(1) Jeder Luftschußpflichtige hat während der Verdunkelungsübung diejenige Sorgfalt aufzuwenden, die zur Vermeidung von Unglücksfällen in Anbetracht der erhöhten Gefahr erforderlich ist.

(2) Insbesondere haben die Führer von Verkehrs- mitteln aller Art ihre Geschwindigkeit so einzurichten, daß sie ihre Fahrzeuge jederzeit auf aller kürzeste Entfernung zum Halten bringen können. Eine ganz besondere Sorgfalt ist bei schienengleichen Eisenbahnübergängen erforderlich, da diese überhaupt nicht oder nur schwach beleuchtet sind und auch die Beleuchtung der Lokomotiven und der Züge stark herabgesetzt ist.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Straßen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 5.

An verkehrswichtigen Stellen — insbesondere an Kreuzungen, Straßenübergängen usw. innerhalb der geschlossenen Ortslage — sind die senkrechten und waagerechten Teile der Bordsteinkanten in der Breite der aufzufahrenden Gehbahnen, sowie die an der Wasserseite von Uferstraßen und an den Biegungen dieser Straßen

stehenden Bäume und Laternenpfähle — etwa bis ein Meter Höhe über Straßenkante — sowie Brückengeländer und Geländer an Straßenböschungen in Breite der auflaufenden Straßen mit einem weißen Kalkstrich zu versehen. Baumstämme sind an ihren quer zur Fahrbahn gelegenen Teilen etwa in ein Meter Höhe mit einem mindestens 30 Zentimeter breiten weißen Farbanstrich in Pfeilform zu kennzeichnen. Der Pfeil zeigt die Gehrichtung an.

§ 6.

Den Anordnungen der mit der Überwachung der Verdunkelungsmaßnahmen betrauten Polizeibeamten und Hilfsorganen (Angehörigen der SA., SS. und des NSKK. ist Folge zu leisten). Die Amtsträger des Reichsluftschutzbundes, Werkluftschutzleiter, Betriebsluftschutzleiter und Luftschutzhauswarte sind berechtigt, auf fehlerhafte Maßnahmen innerhalb der Häuser und Betriebe hinzuweisen; ihre Weisungen sind zu beachten.

B. Beleuchtungs Vorschriften.

§ 7.

(1) Die Innenbeleuchtung aller Gebäude (Wohn-, Büro-, Industriegebäude, Warenhäuser, Lichtspieltheater, Gastwirtschaften, Vergnügungstätten, Krankenhäuser, Wartehallen usw.) ist so abzugeben, daß kein Licht nach außen (Straße, Hof, Garten usw.) dringt.

(2) Besondere Sorgfalt ist bei allen nach oben gehenden Lichtaustrittsöffnungen (Glasdächer, Oberlichter, Dachfenster usw.) anzuwenden. Es ist zu verhindern, daß beim Öffnen der Türen auffälliger Lichtschein aus dem Innern der Gebäude dringt. Wo es notwendig ist, sind „Lichtschleusen“ anzulegen. Die Lichtschleuse ist ein abgeblendetes Vorraum zwischen der Außentür und dem inneren beleuchteten Raum nach Art eines Windfanges. Die Außentür darf nicht gleichzeitig mit der Tür oder dem Vorhang zwischen der Lichtschleuse und dem inneren Raum geöffnet werden. Die Strom- und Gaszuführung in den Gebäuden darf zentral nicht abgesperrt werden.

§ 8.

Jede Beleuchtung unter freiem Himmel ist mit den sich aus den §§ 9—10 ergebenden Ausnahmen verboten. Handlaternen, Lampen, Taschenlampen usw. dürfen außerhalb von verdunkelten Innenräumen nicht benutzt werden.

§ 9.

(1) Nur an den wichtigsten Verkehrspunkten bleiben Richtlampen brennen, die in ihrer Leuchtkraft weitestgehend einzuschränken sind.

(2) Die Beleuchtung von Verkehrszeichen (Wegweisern, Ampeln, Leuchtsäulen) und von sonstigen der Verkehrssicherheit dienenden Einrichtungen ist nur in ganz besonderen Einzelfällen zulässig, das heißt nur dann, wenn die Sicherheit des Verkehrs eine Beleuchtung zwingend fordert.

(3) Die zur Kennzeichnung von Bauarbeiten auf den öffentlichen Straßen usw. verwendeten roten Lampen sind nach oben und nach den Seiten bis zu zweidrittel Höhe — von oben gemessen — abzuschirmen.

§ 10.

(1) Bei allen — auch von außerhalb in das Verdunkelungsgebiet einfahrenden — Verkehrsmitteln (Kraftfahrzeugen, Straßenbahnen, Fahrrädern, Fuhrwerken usw.) sind die zur Beleuchtung der Fahrbahn benötigten

Lichtquellen mit Verdunkelungsvorrichtungen zu versehen, die während der Übung dauernd an den Lichtquellen zu belassen sind. Diese Vorrichtungen können mit einfachsten Mitteln geschaffen werden (z. B. lichtundurchlässige Pappe, Papier oder Farbe).

(2) Kraftfahrzeuge und Straßenbahnen haben zu diesem Zwecke die Scheinwerfer so abzublenken, daß nur ein waagerechter 5—8 Zentimeter langer, 1,5 Zentimeter breiter Ausschnitt den Lichtaustritt ermöglicht. Mit diesen Verdunkelungsvorrichtungen an den Scheinwerfern dürfen Kraftfahrzeuge auf freier Landstraße mit eingeschaltetem Fernlicht, in geschlossenen Ortschaften dagegen nur mit abgeblendetem Licht fahren.

(3) Schluß- und Bremslichter, sowie etwa vorhandene Beleuchtungsvorrichtungen zur Kennzeichnung der seitlichen Begrenzung der Fahrzeuge sind gleichfalls mit zweckentsprechenden Verdunkelungsvorrichtungen zu versehen.

(4) Bei allen Verkehrsmitteln sind die zur Kennzeichnung des Fahrziels verwendeten Lichtquellen (Leuchtschilder, Nummernschilder) zu löschen.

(5) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind nicht in Fahrt befindliche Verkehrsmittel vorn und hinten durch eine abgeblendete Lichtquelle kenntlich zu machen. Kraftfahrzeuge haben zu diesem Zweck bei aufgesetzten Verdunkelungsvorrichtungen an den Scheinwerfern Standlicht und das Schlußlicht einzuschalten.

(6) Die Fahrtrichtungsanzeiger sind auch während der „Verdunkelung“ zu benutzen.

(7) Die Fenster- und Türöffnungen aller Verkehrsmittel oder die Lichtquellen der Innenbeleuchtung sind so abzublenken, daß kein Lichtschein nach außen dringt.

§ 11.

Die Wehrmacht kann von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

II. Teil.

§ 12.

Innerhalb des Stadt- und Landkreises Schweidnitz ist nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften in der Zeit am 26. Januar 1938 von 15—24 Uhr die Verdunkelung durchzuführen.

§ 13.

Zuverhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Zwangsgeld bis zu 150,— RM. oder Zwangshaft bis zu drei Wochen bestraft.

Die Strafbestimmungen des § 9 des Luftschutzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 827) bleiben unberührt.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und mit dem 26. Januar 1938, um 24 Uhr, außer Kraft.

Breslau, 30. 12. 1937. P. — L. S. VII/P. 2. P. 6.

Der Regierungspräsident.

35. Standesamtsänderung im Kr. Strehlen.

Gemäß § 2 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 bestimme ich mit Wirkung vom 1. Januar 1938 ab folgende Veränderungen von Standesamtsbezirken:

Die mit dem 1. April 1938 von der Gemeinde Schreibendorf in die Gemeinde Alljäger eingemeindeten Siedlungshäuser 1, Grundbuch Band II Blatt 50, Eigentümer Theodor Wiskup, und Nr. 2, Grundbuch Band II Blatt 51, Eigentümer Karl Gellert, scheiden mit dem 31. Dezember 1937 aus dem Standesamtsbezirk Schreibendorf aus und werden mit dem 1. Januar 1938 dem Standesamtsbezirk Alljäger zugeteilt.

Breslau, 9. 12. 1937. A. V. a. 61. 1.

Der Regierungspräsident.

e) des Bezirksverwaltungsgerichts,
des Oberversicherungsamtes und des Versorgungsgerichts.

36. Zulassung von Zahnbehandlern:

I. Wir haben beschlossen:
A. Zur Tätigkeit bei den Krankenkassen werden für den Verteilungsbezirk II (Provinz Niederschlesien außer Breslau) zugelassen: die Zahnärzte

1. Dr. Alois Hübler in Bunzlau,
2. Dr. Gerhard Naecher in Löwenberg,
3. Dr. Wilhelm Löwa in Ruhland,
4. Dr. Hehnut Michel in Strehlen,
5. Dr. Hehnut, Schüller in Schreibrau,
6. Dr. Herbert Pletsch in Ohlau,
7. Dr. Walter Brückner in Münsterberg,
8. Dr. Günter Schulz in Neufalz (Oder),
9. Dr. Walter Richter in Langenöls, Kreis Lauban,
10. Dr. Wolfgang Hornig in Schweidnitz,
11. Dr. Walter Krest in Sagan,
12. Hans Große in Hirschberg-Cunnersdorf/Rsgb.,
13. Dr. Walter Niese in Glogau,
14. Werner Rajokatis in Görlitz,
15. Dr. Herbert Schadschal in Schweidnitz,
16. Dr. Christa-Margarete Liebich für den Zahnärztlich Marktädt, Kreis Breslau,
17. Leonhard Wehse für den Zahnärztlich Neuhammer (Duels),
18. Dr. Margarete Sieber für den Zahnärztlich Festenberg,
19. Dr. Martin Neumann für den Zahnärztlich Görlitz-Mons,
20. Dr. Günter Briefemann für den Zahnärztlich Schleife (Oberlausitz),
21. Dr. Iringard Kolodziej für den Zahnärztlich Hirschfeldau, Kreis Sprottau,
22. Hans Lakomy in Schmiedeberg/Rsgb.

B. Die übrigen im Register als Zulassungsbeerber eingetragenen Zahnbehandler werden zur Zeit nicht zugelassen.

C. Wird durch eine Anfechtung des Beschlusses zu B die Rechtskraft auch des Beschlusses zu A gehehmt, so dürfen gleichwohl die zugelassenen Zahnärzte die Kassenpraxis wie Kassenzahnärzte ausüben, bis über die gehehnten Zulassungen endgültig beschloffen ist.

II. Wer berechtigt ist, den Beschlus zu I. anzufechten, kann sich von uns bis zum 24. Januar 1938 eine Ausfertigung des Beschlusses mit Gründen auf seine Kosten erteilen lassen.

Breslau, 23. 12. 1937.

Sch—A. 13/23/37.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten
beim Oberversicherungsamt.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

37.

Gefunden:

Am 5. 12. 1937: 1 Floß; 8. 12.: 1 Herrenmantel; 13. 12.: 1 Blockflöte; 14. 12.: 1 Geldbetrag; 15. 12.: 1 Vorhang; 20. 12.: 1 Herrenfahrrad; 21. 12.: ein Herrenfahrrad, 1 Geldbetrag; 22. 12.: 1 Wolljackchen, 1 Karton schmutzige Wäsche, 1 Geldbetrag, 1 Rodelschlitten, 1 Trauring; 23. 12.: 1 Herren- und ein Damenfahrrad, 1 Herrentaschenuhr, 1 Matragenteil, eine kleine Ordensschnalle, 1 E. R. II. Klasse, 1 Halskette, 1 Handtasche, 1 Aktentasche; 24. 12.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Portemonnaie, 1 Paket Damenwäsche, 1 Geldbetrag, 1 Brille, 1 Paar Handschuh; 25. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Schlüsseltasche, 1 Portemonnaie, 1 Pelzkragen, 1 Stülhalter; 26. 12.: ein Portemonnaie, 1 Halskette, 1 Schlüsseltasche, 1 Handtasche, 1 Floß; 27. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Schlüsseltasche, 1 Brille, 1 Portemonnaie, 1 Schal, 1 Halskette, 1 Aktentasche; 28. 12.: 1 Herrenfahrrad, ein Portemonnaie, 1 Paar Kinderfilzhuh, 1 Armbanduhr, 1 Schlüsseltasche, 1 Kinderkappe; 29. 12.: ein Herrenfahrrad, 1 Portemonnaie, 1 Kinderschlitte, ein Trauring, 1 Beutel Kinderwäsche; 30. 12.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Portemonnaie, 1 Flaschenkorb; 31. 12.: 1 Damenfahrrad.

Zugelassen:

1 Drahthaarterrier, 1 Jagdhund, 1 Schäferhund, 1 Spaniel, 1 Pinscher, 1 großer grauschwarzer Hund, 1 Voger, 1 Fogterrier und 1 Airedale, im Tierheim, Gaudauer Straße 127.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschos, zu melden.

Breslau, 31. 12. 1937.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

38.

Bekanntmachung.

Durch Entscheidung des Landrats in Waldenburg (Schles.), vom 8. Dezember 1937 sind mit Wirkung vom 1. April 1938 die Grenzen der Gemeinden Erlebusch und Bad Charlottenbrunn geändert worden. Die Entscheidung ist im Waldenburger Kreisblatt von 1937 Nr. 50 veröffentlicht worden.

Waldenburg (Schles.), 22. 12. 1937. A. III. 6. S. 15. 1.

Der Landrat.

39.

Bekanntmachung

der Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk „Fuchsgrube Ausgleich 3“

bei Weißstein, Kreis Waldenburg (Schlesien).

Auf Grund der am 14. Mai 1937 präsentierten Mutung wird der Niederschlesischen Bergbau-Aktiengesellschaft in Waldenburg (Schlesien) unter dem Namen „Fuchsgrube Ausgleich 3“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches aus dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit Lochnstein 6, Eckpunkt g, Eckpunkt c², Lochnstein d¹, Ostlinie

Grube, Eckpunkt e¹, Lochstein f¹, Ottilie-Grube, Eckpunkt g¹ und Eckpunkt h umschrieben ist, einen Flächeninhalt von 5965 (Fünftausendneuhundertfünfundsechzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Weißstein und Bad Salzbrunn, Kreis Waldenburg (Schlesien), Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamtsbezirk Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Steinkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, 21. 12. 1937.

(Siegel.)

Oberbergamt.

Mutg. Fuchsgrube Ausgleich 3, 4414/37.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationstrisses bei dem Revierbeamten des Bergreviers Waldenburg-Nord in Waldenburg (Schlesien), Hermanns-Göring-Straße 1, (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, 21. 12. 1937.

Oberbergamt.

40.

Entscheidung.

Auf Antrag des Katasteramts in Guhrau spreche ich auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 2 der 1. Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I,

S. 393) nach erfolgter Anhörung der beteiligten Gemeinden hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1938 folgende Grenzänderungen aus:

In den Gemeindebezirk Königsbruch, Kreis Guhrau, wird folgende bisher zum Gemeindebezirk Bartschdorf, Kreis Guhrau, gehörige und in der Gemarkung Königsbruch, Kreis Guhrau, gelegene Parzelle eingegliedert:

Kartenblatt 3, Nr. 123/0.70.

Die Fläche ist 5,81 a groß.

Die Umgemeindung der vorbezeichneten Parzelle erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen. Eine Auseinanderlegung ist von den beteiligten Gemeinden nicht beantragt worden und wird auch nicht für erforderlich gehalten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Guhrau, 23. 12. 1937.

R. H. 16.

Der Landrat.

41.

Bekanntmachung.

Das Rittergut Tannhausen in Wüstegiersdorf, Ortsteil Tannhausen, beantragt, die öffentlichen Wege von der Waldenburger Straße nach dem Schloßplatz (Schloßweg I — Parzelle 51 —), von der Neuroder Straße nach dem Schloßplatz (Schloßweg II — Parzelle 50 —) und vom Sophienauer Weg nach dem Schloßplatz (Schloßweg II — Parzelle 71 —) einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Wüstegiersdorf, 3. 1. 1938.

H. II. 17. S. 2.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.
(Wegepolizeibehörde.)

Hierzu eine Sonderbeilage:

Übersicht über die Prüfungstermine der preussischen Prüfungsausschüsse für Elbschiffer.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Junger, Breslau, Neue Antonienstr. 16/18.

Amtsblatt-Redaktion im Regierungsgebäude am Kessingplatz.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 2

Ausgegeben Breslau, den 8. Januar

1938

Polizeiverordnung

betr. das Verbot des Hausierhandels im Landkreis Breslau.

Die weitere Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche gefährdet die Ernährung der Bevölkerung und bildet daher eine Gefahr für die öffentliche Ordnung. Besonders leicht wird die Seuche, wie die Erfahrung zeigt, durch Hausierhändler, die von Gehöft zu Gehöft gehen, verschleppt.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gef.-G. S. 77) verbiete ich daher bis auf weiteres jeglichen Hausierhandel innerhalb des Landkreises Breslau.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 RM., im Nichtbetrobungsfalle zwei Wochen Zwangshaft angedroht.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Breslau, den 3. Januar 1938.

Der Landrat.

Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt

U e b e r s i c h t

über die Prüfungstermine der preussischen Prüfungsausschüsse für Elbschiffer für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1938.

Anmerkung: (Auszug aus Ausführungsbestimmungen vom 3. Februar 1927 — Min. Vld. S. u. S. V. Nr. 4 S. 40 — zur Verordnung über Elbschifferzeugnisse vom 2. Juli 1926 — R. S. V. II, 1926, S. 364 —.)

Die Meldung zur Elbschifferprüfung ist jederzeit zulässig, jedoch mindestens 14 Tage vor dem jedesmaligen nächsten Prüfungstermin. Sie geschieht bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Vorlegung der erforderlichen Unterlagen.

Mit den Anmeldungen zur Prüfung hat der Antragsteller als Ausweis über seine persönlichen Verhältnisse dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen:

- einen kurz gefaßten, eigenhändig geschriebenen Lebenslauf;
- die Angabe, für welche Art Fahrzeuge und für welchen Abschnitt der Elbe das Zeugnis beantragt wird;
- zwei unaufgejogene Lichtbilder des Bewerbers, die aus neuerer Zeit stammen und die Gleichheit der dargestellten Person mit dem Bewerber zweifellos erkennen lassen;
- das Fahrtenbuch (Dienstbuch über die im Schiffahrtsbetriebe zurückgelegte Beschäftigung);
- ein polizeiliches Führungszeugnis, in welchem auch bescheinigt ist, daß der Betreffende nicht wegen erheblicher und wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheits- und Schiffahrtspolizei-Verordnungen oder wegen Verbrechens gegen das Eigentum verurteilt worden ist;
- ein amtsärztliches Zeugnis über das Vorhandensein ausreichenden Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungsvermögens.

Ob. Nr.	Bezirk	Sitz des Prüfungsausschusses und Prüfungsort	Der Bezirk des Prüfungsausschusses umfaßt die Schifferschulen in:	Regelmäßige Prüfungen sind vorgesehen	Außerordentliche Prüfungen finden statt	Auf Antrag des Schulvorstandes werden Prüfungen abgehalten am Schluß der Schifferkursen in:	Bemerkungen
1	A. Elbstrombauverwaltg. (Oberpräsident) Magdeburg	Corgau (Wasserbauamt)	Mühlberg, Corgau	28. Mai 26. Nov.	Im Falle des Bedürfnisses	Mühlberg und Corgau	Prüfungen am Schifferschulschluß ungewiß.
2		Wittenberg (Wasserbauamt)	Preßsch, Elster, Kl. Wittenberg	25. Juni 17. Dez.	wie vor	Preßsch, Elster, Kl. Wittenberg	wie vor
3		Magdeburg (Wasserbauamt)	Uken, Barby, Breitenhagen, Schönebeck, Magdeburg, Rogätz, Gr. u. Kl. Rosenberg	29. Jan. 26. Febr. 30. April	wie vor	Uken, Barby, Breitenhagen, Schönebeck, Magdeburg, Rogätz, Gr. u. Kl. Rosenberg	wie vor

Tab. Nr.	Bezirk	Sitz des Prüfungsausschusses und Prüfungsort	Der Bezirk des Prüfungsausschusses umfasst die Schifferschulen in:	Regelmäßige Prüfungen sind vorgesehen	Außerordentliche Prüfungen finden statt	Auf Antrag des Schulvorstandes werden Prüfungen abgehalten am Schluß der Schifferkursen in:	Bemerkungen
4	Noch A	Tangermünde (Wasserbauamt)	Rehnert, Parey, Tangermünde, Wittkau, Werben, Verben, Arneburg	12. März 24. Sept.	Im Falle des Bedürfnisses	Rehnert, Parey, Tangermünde, Wittkau, Werben, Verben, Arneburg	wie vor
5		Wittenberge (Wasserbauamt)	Wittenberge, Viehe, Gr. Wootz	29. Januar 30. April 29. Oktober	wie vor	Wittenberge, Viehe, Gr. Wootz	wie vor
6		Siggacker (Wasserbauamt)	Bleckede	25. Juni	wie vor	Bleckede	Prüfung am Schifferschulschluß ungewiß.
7		Lauenburg (Wasserbauamt)	Lauenburg	30. Juli 17. Dez.	wie vor	Lauenburg	wie vor
8		Wettin a/S. (Wasserbauamt Halle)	Wettin	25. Juni	wie vor	Wettin	wie vor
9		Alsleben (Wasserbauamt Halle)	Alsleben	24. Sept.	wie vor	Alsleben	wie vor
10		Zehdenick (Wasserbauamt)	Zehdenick, Lychen, Brederiche, Marienthal, Gr.-Dölle, Rappe, Liebenwalde, Jerpenscheule, Grunewald	—	—	Zehdenick, Lychen, Brederiche, Marienthal, Gr.-Dölle, Rappe, Liebenwalde, Jerpenscheule, Grunewald	Prüfungen am Schifferschulschluß ungewiß.
11		Eberswalde (Wasserbauamt) (Prüfungsort Marienwerder)	Marienwerder	—	—	Marienwerder	wie vor
12		Berlin-Röpenick (Wasserbauamt)	Berlin-Röpenick	—	Im Falle des Bedürfnisses	Berlin-Röpenick	wie vor

No. Nr.	Bezirk	Sitz des Prüfungsausschusses und Prüfungsort	Der Bezirk des Prüfungsausschusses umfaßt die Schifferschulen in:	Regelmäßige Prüfungen sind vorgesehen	Außerordentliche Prüfungen finden statt	Auf Antrag des Schulvorstandes werden Prüfungen abgehalten am Schluß der Schifferschul-kurse in:	Bemerkungen
13	Noch B.	Fürstenwalde (Wasserbauamt)	Spreehagen, Fürstenwalde, Wernsdorf	—	—	Spreehagen, Fürstenwalde, Wernsdorf	Prüfungen am Schifferschulschluß ungewiß.
14		Genthin (Wasserbauamt)	Genthin	—	—	Genthin	Prüfungen am Schifferschulschluß ungewiß.
15		Nathenow (Wasserbauamt)	Havelberg, Pritzerbe, Plaue a/S., Lehnin	29. Jan.	—	Havelberg, Pritzerbe, Plaue a/S., Lehnin	Prüfungen am Schifferschulschluß ungewiß.
16		Rehlin (Wasserbauamt Potsdam)	Rehlin	—	—	—	—
	C. Oberstrombauverwaltung (Oberpräsident) Breslau						
17		Coselhafen (Wasserbauamt Oppeln)	Coselhafen, Oderhöb	—	—	Coselhafen, Oderhöb	wie vor
18		Nattwitz (Wasserbauamt Brieg)	Nattwitz, Janowitz, Ohlau	25. Febr.	—	Nattwitz	Prüfungen am Schifferschulschluß ungewiß.
19		Breslau (Wasserbauamt)	Steine, Breslau	10. u. 11. Febr.	Im Falle des Bedürfnisses	—	—
20		Lübbchen (Wasserbauamt Steinau)	Maltzsch, Lübbchen, Dyhernfurth	1. März 23. Febr. 28. Febr.	Im Falle des Bedürfnisses	Lübbchen, Dyhernfurth, Maltzsch	wie vor
21		Neusalz (Wasserbauamt Glogau)	Neusalz	—	—	Neusalz	Prüfungen am Schifferschulschluß ungewiß.
22		Crossen (Wasserbauamt Crossen)	Crossen	25. Febr.	—	Crossen	wie vor
23		Pollenzig (Wasserbauamt Crossen)	Pollenzig	—	—	Pollenzig	—

Tab. Nr.	Bezirk	Sitz des Prüfungsausschusses und Prüfungsort	Der Bezirk des Prüfungsausschusses umfaßt die Schifferschulen in:	Regelmäßige Prüfungen sind vorgesehen	Außerordentliche Prüfungen finden statt	Auf Antrag des Schulvorstandes werden Prüfungen abgehalten am Schluß der Schifferschulkurse in:	Bemerkungen
24	Noch C	Vindenhain (Wasserbauamt Cossen)	Vindenhain	—	—	Vindenhain	wie vor
25		Oderdeck (Wasserbauamt Cossen)	Oderdeck	—	—	Oderdeck	wie vor
26		Groß-Blumberg (Wasserbauamt Cossen)	Groß-Blumberg	—	—	Groß-Blumberg	—
27		Fürstenberg (Wasserbauamt Frankfurt a. O.)	Fürstenberg	—	—	Fürstenberg	wie vor
28	D. Wasserbau- direktion (Ober- präsident) Stettin	Groß-Neuendorf (Wasserbauamt Rüstzin)	Groß-Neuendorf, Bellinchen, Güstebiese, Hohen- ruthen	—	—	Groß-Neuendorf, Bellinchen, Güstebiese, Hohen- ruthen	Voraussichtlich keine Prüfungen am Schifferschulschluß
29		Landsberg (Wasserbauamt)	Landsberg	—	—	Landsberg	Prüfung am Schifferschulschluß ungewiß.
30		Stettin (Wasserbauamt)	Stettin, Pölitz	—	—	Stettin, Pölitz	wie vor
31	E. Regierungspräsident Potsdam	Neuruppin (Kultur- u. Wasserbauamt)	Alttruppın, Beech (Osthavel-land), Pinum (Osthavel-land)	—	Im Falle des Bedürfnisses	Alttruppın, Beech (Osthavel-land), Pinum (Osthavel-land)	wie vor